

Anlage

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
Fachpraktiker Maler und Lackierer / Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin

Abschnitt A: Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
1	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten c) an Gesprächen kundenorientiert mitwirken d) Gespräche mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie im Team situationsgerecht mitgestalten	2		
		e) eigene Arbeiten Kunden und Kundinnen erläutern f) Kunden über Serviceleistungen informieren g) kulturelle Identitäten berücksichtigen		2	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) eigene Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen, Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit den verantwortlichen Personen durchführen b) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, nutzen c) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden d) Vorschriften des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes in Abstimmung mit der für Arbeitsschutz verantwortlichen betrieblichen Personen anwenden e) Skizzen anfertigen f) Pläne, Skizzen und Zeichnungen lesen und anwenden g) Farbmuster erstellen und Farbwirkungen unterscheiden h) Mengen, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen, ermitteln	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
		i) eigenen Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten j) Leistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen und Informationen zu Mängeln weiterleiten k) berufsspezifische Vorschriften, insbesondere Gesetze, Verordnungen und technische Regelwerke, anwenden l) analoge und digitale Technologien, sowie branchenspezifische Software nutzen m) örtliche Gegebenheiten bei der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen n) Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen o) Längen, Höhen und Breiten bestimmen p) Farb- und Materialpläne erstellen q) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten, insbesondere an Einzelflächen an Decken-, Wand- und Bodenbereichen, erstellen		2	
3	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen d) Leitern und Arbeitsgerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen e) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen f) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern g) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern, für den Abtransport vorbereiten und Ladungssicherung durchführen h) Gefahrstoffe unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen i) Abfallstoffe lagern, Maßnahmen zur Entsorgung veranlassen	4		
		j) Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
		k) Baustellensicherungsmaßnahmen, insbesondere auf Kleinst- und Solobaustellen, durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten			
		l) Bei Abplanungen und Einhausungen mitwirken			
		m) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, fahrbaren Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen, beurteilen		4	
		n) geräumte Arbeitsplätze übergeben			
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Werkzeuge und Geräte auswählen und handhaben. Werkzeuge instand halten b) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung der Schutz- und Absaugeinrichtungen, insbesondere unter Beachtung des Staubschutzes, bedienen c) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen d) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Geräte, Maschinen und Anlagen bei Störung stilllegen und kennzeichnen, Störung melden e) handbetriebene Transportmittel bedienen	4		
		f) Mess- und Prüfgeräte, insbesondere baustellenübliche, auswählen und handhaben g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung einrichten–und nach Vorgaben bedienen h) Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen, einrichten–und nach Vorgaben bedienen i) Anlagen zur Klimatisierung nach Vorgaben bedienen j) Anlagen zur Staubminimierung nach Vorgaben auswählen, einrichten und bedienen k) Werkzeuge, Geräte und Maschinen–warten		4	
5	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Beschichtungs-, Belags- und Verbundwerkstoffe, sowie Bauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen b) Werk- und Hilfsstoffe auf Verwendbarkeit und auf Fehler prüfen c) Werkstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen	10		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
		d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile transportieren, sichtprüfen und umweltgerecht lagern e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern f) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen, insbesondere durch Nageldübeln, verschrauben und verkleben herstellen g) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere durch Mischen, Verdünnen und Zuschneiden, vorbereiten h) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen anwenden			
		i) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen j) Beschichtungsstoffe für die Verarbeitung zubereiten, bereitstellen und aufbringen k) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen, formgebend be- und verarbeiten l) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen		8	
6	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden b) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten prüfen und beurteilen, insbesondere durch Sichtprüfung, Kratzprüfung, Feuchtigkeitsprüfung und Haftfestigkeitsprüfung c) Gefahrstoffe in Untergründen, insbesondere Blei und Asbest, unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen d) Gefahren durch mineralische und organische Stäube erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen e) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit der Stoffe untereinander, prüfen, beurteilen und ausführen f) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden g) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen h) Unebenheiten ausgleichen i) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen	8		
		j) Untergründe und Oberflächen auf Haftfestigkeit und auf Eignung als Träger für nachfolgende Bearbeitungstechniken beurteilen		8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
1	2	3	4		
		k) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten, insbesondere durch Schleifen, Heißlufteinsatz und Abbeizen l) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, vorbereiten m) Untergründe für den vorbeugenden Holz- und Bautenschutz vorbereiten			
7	Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Farbtöne mischen und nachmischen b) Beschichtungen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, ausführen c) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten d) Klebearbeiten, insbesondere Wandbekleidungen, ausführen e) Vorlagen für kommunikative und dekorative Gestaltungselemente herstellen, übertragen und anwenden	18		
		f) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herstellen g) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten h) Schriften, Symbole und Ornamente nach Vorlagen umsetzen i) metallische Applikationen ausführen j) Oberflächen pflegen und konservieren		18	
8	Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten b) Verlegepläne anwenden c) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten d) Putzflächen zur Gestaltung von Untergründen erstellen und instand setzen e) Decken und Wände aus Gipsplatten im Team setzen f) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten		4	
9		a) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im		
			1.- 12. Mo- nat	13.- 24. Mo- nat	25.- 36. Mo- nat
1	2	3	4		
	Durchführen von quali- tätssichernden Maßnah- men und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	b) Eigene Leistungen sowie Arbeits- und Zwischenergebnisse, insbesondere Mess- und Prüfergebnisse, kontrollieren, bew er- ten und dokumentieren, mit Vorgesetzten besprechen c) eigene Arbeiten an Kunden übergeben d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen			
		e) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten abgleichen f) An der Information von Kunden über Instandhaltungsintervalle mitwirken g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitra- gen		2	

Abschnitt B: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
1	2	3	4		
10	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) an der Beratung und Information von Kunden über das betriebliche Leistungsspektrum mitwirken b) Fachbegriffe für Bauteile sowie für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwenden c) an der Kundenberatung über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle mitwirken d) auf der Grundlage von Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen und an der Prüfung von Vorgaben auf Umsetzbarkeit mitwirken e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen f) An der Beurteilung von Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten mitwirken und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, bei der Auswertung der Ergebnisse der Zusammenarbeit mitwirken h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Witterungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und an der Bewertung mitwirken k) An der Erstellung von Aufmaßen nach Normen und Richtlinien und der Ermittlung von Kosten für Material und Arbeitsaufwand mitwirken l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			3
11	Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Beim Entwerfen von Raumkonzepten und Fassadengestaltungen unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen sowie der Nutzungserfordernisse mitwirken b) Gestaltungsprinzipien beachten, Wirkung im Team beurteilen c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Geräte, Werkzeuge und Maschinen gemäß Verwendungszweck auswählen und bereitstellen d) Beim Gestalten von Räumen und Flächen mit Beschichtungstoffen mitwirken e) Beim Gestalten von Räumen und Flächen mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen mitwirken			6
12	Gestalten von Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und Beschichtungsstoffen	a) Werkzeuge zum Herstellen von Oberflächeneffekten und Strukturen auswählen b) Musterflächen erstellen und an der Prüfung auf Nutzen und Tauglichkeit mitwirken			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
1	2	3	4		
	(§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	c) Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen, Lasuren, Applikationen und Bronzetechniken herstellen sowie an der Herstellung von Blattmetallaufgaben mitwirken d) Oberflächen mit Muster und Werkzeugstrukturen gestalten und gliedern			
13	Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) Beim Auswählen und Prüfen von Werk- und Hilfsstoffen mitwirken b) Flächen, insbesondere unter Beachtung von Mustern und Laufrichtung, belegen c) Flächen und Objekte, insbesondere durch Wandbekleidungen zur nachträglichen Behandlung sowie durch Klebearbeiten, bekleiden			14
14	Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) An Entwürfen für kommunikative und dekorative Gestaltungen, insbesondere Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente, mitwirken b) analoge und digitale Techniken anwenden c) an der Herstellung von Sicherheitskennzeichnungen und Markierungsarbeiten mitwirken			4
15	Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) Werk- und Hilfsstoffe nach Eignungsprüfung auswählen b) vorbeugende Holz- und Bautenschutzmaßnahmen, insbesondere mit Hydrophobierungs-, Imprägnierungs- und Festigungsmitteln, durchführen c) Beschichtungen auf Holzflächen ausführen d) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Metalloberflächen durchführen e) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Beton- und Porenbetonoberflächen aufbringen f) Natursteine, Sichtmauerwerk und Betonoberflächen reinigen			12
16	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	a) Systemelemente und Fertigteile einschließlich Unterkonstruktionen montieren b) An der Erstellung von Innen- und Außendämmungen, insbesondere Wärmedämm-Verbundsysteme, mitwirken c) Am Einbau von Sperr- und Trennschichten mitwirken d) An Beschichtungs- und Montagetechniken zur Reduktion von Wärmeverlusten mitwirken e) Reparaturverglasungsarbeiten durchführen			4
17	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)	a) Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und an Maßnahmen zur Behebung mitwirken c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im		
1	2	3	4		
		d) an Kundengesprächen zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten mitwirken e) an der Durchführung von Abnahmen und der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken f) Reklamationen entgegennehmen, dokumentieren und weiterleiten g) An der Information von Kunden über Instandhaltungsintervalle und Vorschlägen zu Instandhaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Arbeiten mitwirken h) Auswirkungen des persönlichen Auftretens und Verhaltens auf die Außendarstellung des Betriebes berücksichtigen			

Abschnitt C: Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
1	2	3	4
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 8 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern c) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern e) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern f) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern g) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
1	2	3	4
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 8 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren	